

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 20.12.2022

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.12.10 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 407/22

Energiepreisbremsen von Bundestag und Bundesrat beschlossen

1. Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens

Im Anschluss an info - intern Nr. 385/22 teilen wir mit:

Mit der Beschlussfassung des Bundesrates sind am 16. Dezember 2022 die Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Preisbremsen in den Bereichen Strom, Erdgas und Wärme abgeschlossen worden. Verabschiedet wurden damit

- das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsen-Gesetz – EWPPBG) und
- das Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen (StromPBG).

Damit ist der Weg frei für umfangreiche Entlastungen von Verbrauchern, Gewerbetreibenden, aber auch kommunalen Verbrauchsstellen angesichts steigender Energiepreise. Die Preisbremsen sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen, weil sie die Grundlage für eine bezahlbare Energieversorgung in Krisenzeiten bilden.

Während der Bundestagsberatungen hat es noch wichtige Änderungen an den Gesetzentwürfen gegeben. Dabei wurden auch viele von den kommunalen Spitzenverbänden vorgebrachte Kritikpunkte und Änderungswünsche aufgegriffen. So ist die ursprünglich im Gesetzentwurf zur Strompreisbremse vorgesehene Streichung der Entgelte für dezentrale Erzeugung („vermiedene Netznutzungsentgelte“) entfallen. Die geringeren Netzentgelte insbesondere für KWK-Anlagen gelten also weiterhin.

Hervorzuheben ist auch, dass bei der Wahl des Entlastungsmodells der Vorschlag des DStGB aufgegriffen wurde, ein Kontingentmodell umzusetzen, das bei Strom-, Gas- und Wärme pauschal 80 Prozent des Verbrauchs deckelt. Damit wird die

Administrierbarkeit der Preisbremsen durch die (kommunalen) Energieversorgungsunternehmen weitgehend sichergestellt und es verbleibt gleichzeitig ein Anreiz zum Energiesparen.

Außerdem hat der Bundestag in einem ergänzenden Beschluss ausdrücklich betont, dass die Energiepreisbremsen auch für Kommunen sowie soziale Einrichtungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen gelten. Die Entschließung ist diesem Info - intern als **Anlage 1** beigefügt.

2. Änderungen im Gesetzgebungsverfahren

Der DStGB hat uns über die im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Änderungen an den Gesetzentwürfen mit Relevanz für Kommunen, Stadtwerke und Bürger wie folgt informiert:

Kommunen werden explizit genannt: Im Entschließungsantrag (s.o., Anlage 1) wird die Einbeziehung der Kommunen in die Preisbremsen explizit hervorgehoben. Dort heißt es: "Die Gas- und die Strompreisbremse sowie die verschiedenen Härtefallregelungen geben Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen, der Industrie aber auch Krankenhäusern, sozialen Einrichtungen, Kommunen oder Kultur- und Bildungseinrichtungen die Sicherheit, dass sie vor zu hohen Energiepreisen in diesem und im kommenden Winter geschützt sind."

Vermiedene Netznutzungsentgelte: Problematisch war bislang, dass in das Gesetz zur Einführung der Strompreisbremse überraschend eine Bestimmung aufgenommen wurde, wonach vermiedene Netznutzungsentgelte abgeschafft werden sollen. Dies hätte die Wirtschaftlichkeit u.a. von KWK-Anlagen beeinträchtigt. Die vorgesehene Änderung durch Streichung des § 18 StromNEV ist nach Protest u. a. des DStGB und des VKU nicht erfolgt.

Regelung für Heizöl, Pellets und Flüssiggas: Die Koalitionsfraktionen haben sich auf weitere Entlastungen für private Haushalte geeinigt, die mit so genannten "nicht leitungsgebundenen Brennstoffen" wie etwa Heizöl, Pellets oder Flüssiggas heizen. Diese sollen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 1. Dezember 2022 rückwirkend entlastet werden. Die Obergrenze soll bei 2000 Euro pro Haushalt liegen.

Erlösabschöpfung wird abgemildert: Beim Abschöpfungsmechanismus zur Finanzierung der Strompreisbremse hat es Verbesserungen für Biogas- und Altholzanlagen gegeben. Bei Biogas wird der Sicherheitszuschlag von 7,5 auf 9 Cent pro Kilowattstunde erhöht. Bei Altholz beträgt er 7 Cent pro Kilowattstunde (vgl. § 16 Absätze 4 und 5 StromPBG). Beides erfolgte, um den gestiegenen Brennstoffkosten Rechnung zu tragen. Das ist anzuerkennen, wird aber wahrscheinlich das Problem der Bioenergie bei der Erlösabschöpfung nicht vollständig lösen.

Bei der Erlösabschöpfung ist aus kommunalwirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten, dass die Stromerzeugung auf der Basis von Erdgas und Steinkohle von der Abschöpfung ausgeschlossen ist. Allerdings sieht § 48 Abs. 1 Nr. 6 StromPBG im Fall der Steinkohle eine Verordnungsermächtigung vor, mit der abweichend davon unter bestimmten Voraussetzungen ein Einbezug in den Abschöpfungsmechanismus möglich

ist. Der Abschöpfungszeitraum beginnt am 01.12.2022, dauert bis mindestens 30.06.2023 und kann per Verordnung bis maximal 30.04.2024 verlängert werden.

Power-Purchase-Agreements (PPAs): Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen, deren tatsächliche Erlöse aus einem PPA für die Abschöpfung maßgeblich sind, wurde eine Mindesterlosobergrenze in Höhe von 8 Cent/kWh (plus Sicherheitszuschlag von 1 Cent/kWh) eingeführt. Diese gilt, wenn der anzulegende Wert der betreffenden Anlage darunter liegt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG). Damit wird den Fällen Rechnung getragen, in denen in einer Ausschreibung sehr niedrige Werte geboten worden sind. Kritisch ist zu sehen, dass Erlöse bei Bestandsanlagen, die PPAs später als Oktober 2022 abschließen, nicht auf der Basis tatsächlicher Einnahmen abschöpft werden. Wie ursprünglich vorgesehen, gilt für diese Anlagen die fiktive Erlösermittlung.

Fristen zur Mitteilungspflicht: Alle drei Preisbremsen sehen nun einheitlich eine Frist vor, dass die Letztverbraucher über die Höhe, der ab März 2023 vorgesehenen Abschlags- und Vorauszahlungen vor dem 01.03.2023 zu informieren sind.

3. Die Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen im Detail

Über die beschlossenen Energiepreisbremsen hat uns der DStGB zusammenfassend wie folgt informiert:

Gas- und Wärmepreisbremse

Mit der Gas- und Wärmepreisbremse wird den Letztverbrauchern ein Zuschuss zum Gas- bzw. Wärmepreis gewährt. Diesen Rabatt übernimmt der Bund gegenüber den Energieversorgern. Diese wiederum sind verpflichtet, den Verbrauchern den Entlastungsbetrag gutzuschreiben – entweder im Rahmen der Abrechnung oder über die Voraus- oder Abschlagszahlung.

Bei der Gas- und Wärmepreisbremse wird ein Kontingent von 80 Prozent des Verbrauchs zu 12 Cent je Kilowattstunde (Erdgas) bzw. 9,5 Cent je Kilowattstunde (Wärme) gedeckelt. Es gibt dafür einen Rabatt im Vergleich zum Marktpreis. Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Deshalb lohnt sich Energiesparen auch weiterhin. Entscheidend für die Höhe des Kontingents ist der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch für 2023.

Der monatliche Entlastungsbetrag berechnet sich wie folgt:

(Differenzpreis x Entlastungskontingent)/12

o Differenzpreis = AP-12 Cent/kWh Erdgas (inkl. aller Preisbestandteile)

o Differenzpreis = AP-9,5 Cent/kWh Wärme (inkl. aller Preisbestandteile)

o Entlastungskontingent entspricht 80 % der Verbrauchsprognose des Lieferanten mit Stand September 2022, ersatzweise der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers, bei RLMs des 2021 gemessenen Verbrauchs

Industriekunden (alle anderen Abnahmestellen, Verbrauch größer als 1,5 Mio. kWh p.a. und Krankenhäuser) erhalten ab Januar 2023 von ihren Lieferanten 70 Prozent ihres Erdgasverbrauchs im Jahr 2021 zu garantierten 7 Cent je Kilowattstunde. Beim Wärmeverbrauch wird der Preis auf 7,5 Cent je Kilowattstunde gedeckelt, ebenfalls für 70 Prozent des Verbrauchs im Jahr 2021. Für den übrigen Verbrauch zahlt auch die Industrie den regulären Marktpreis.

Der monatliche Entlastungsbetrag berechnet sich folgt:

(Differenzpreis x Entlastungskontingent)/12

o Differenzpreis = AP-7 Cent/kWh Erdgas (exkl. aller Preisbestandteile)

o Differenzpreis = AP-7,5 Cent/kWh Wärme (exkl. aller Preisbestandteile)

o Entlastungskontingent entspricht 70 % des 2021 gemessenen Verbrauchs

Strompreisbremse

Der Strompreis für Letztverbraucher mit Netzabnahmestellen mit einem Stromverbrauch von bis zu 30.000 kWh pro Jahr wird bei 40 ct/kWh begrenzt. Dieser Bruttopreis schließt alle Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte ein. Dies gilt für 80 Prozent des historischen Verbrauchs. Das ist an der Regel des Vorjahresverbrauchs.

Der monatlicher Entlastungsbetrag berechnet sich wie folgt:

(Differenzpreis x Entlastungskontingent)/12

o Differenzpreis = AP-40 Cent/kWh Strom (inkl. aller Preisbestandteile)

o Entlastungskontingent entspricht 80 % der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers

Industriekunden mit einem höheren Stromverbrauch als 30.000 kWh p.a. entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (SLP) bzw. des 2021 gemessenen Verbrauchs (RLM) werden nach anderen Bedingungen entlastet.

Der monatlicher Entlastungsbetrag berechnet sich wie folgt:

(Differenzpreis x Entlastungskontingent)/12

o Differenzpreis = AP-13 Cent/kWh Strom (exkl. aller Preisbestandteile)

o Entlastungskontingent entspricht 70 % des 2021 gemessenen Verbrauchs

Schienenbahnen werden zu 90 % vom 2021 oder 2023 prognostizierten Jahresverbrauch entlastet.

Damit Energieunternehmen die Preise nicht stärker erhöhen als notwendig, sieht der Gesetzesentwurf ein Missbrauchsverbot vor.

Härtefallregelungen

Zu den Preisbremsen treten Härtefallregelungen für Haushalte, Unternehmen und Einrichtungen, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind, z.B. für Mieter, Wohnungsunternehmen, soziale Träger, Kultur und Forschung. Erhalten einzelne Unternehmen insgesamt hohe Förderbeträge, müssen beihilferechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Zuschuss für Übertragungsnetzentgelte

Die Netzentgelte werden als Bestandteil der Stromkosten von den Stromkunden getragen. Für 2023 zeichnet sich ab, dass sie sich erhöhen. Um private und gewerbliche Abnehmer vor zusätzlicher Belastung zu schützen, will die Bundesregierung die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2023 durch einen Zuschuss von 12,84 Mrd. Euro auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisieren.

Geltungszeitraum der Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen

Die Preisbremsen gelten von März 2023 an, dann werden aber auch rückwirkend die Kosten von Januar und Februar begrenzen. Damit wirken die Preisbremsen nach den Plänen der Bundesregierung im gesamten Jahr 2023. Durch eine Anschlussregelung im Jahr 2023 sollen die Maßnahmen bis zum April 2024 verlängert werden.

In-Kraft-Treten der gesetzlichen Neuregelungen

Das EWPPBG tritt vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidung durch die Europäische Kommission am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Das StromPBG tritt gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen am Tag nach der Verkündung in Kraft.

4. Weiterführende Dokumente

Das BMWK hat in einem Überblickspapier und 3 FAQ-Katalogen weitere Informationen zu den Inhalten und zur Umsetzung der Energiepreisbremsen zusammengestellt. Es handelt sich insofern um Aktualisierungen der bereits mit info-intern Nr. 385/22 und Nr. 374/22 übermittelten Dokumente. Diesem info-intern sind beigefügt

- als **Anlage 2** ein Überblickspapier der Bundesregierung zur Gas- und Strompreisbremse
- als **Anlage 3** die FAQ-Liste zur Strompreisbremse
- als **Anlage 4** die FAQ-Liste zur Wärme- und Gaspreisbremse
- als **Anlage 5** die FAQ Liste zur Abschöpfung von Zufallsgewinnen

- Ende info-intern Nr. 407/22-

Anlagen